

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Adelsheim  
(Gebührensatzung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der aufgrund der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Stadt Adelsheim in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren gemäß § 2 erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Mehrere Gebührenschuldner, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

**§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren für Gemeinschaftsunterkünfte ist die Anzahl der Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind.

(3) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Nebenkosten beträgt je Kalendermonat und Person in der Gemeinschaftsunterkunft:

a) Brunnenrain 2 150,00 €.

(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr zugrunde gelegt.

**§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung (§ 3 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Stadt Adelsheim).

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn eines Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Der sich so ergebende Betrag kann auf volle Euro gerundet werden. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

### **Ausgefertigt:**

Adelsheim, 26.09.2017

Gramlich  
Bürgermeister